

## **Zu Punkt 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

### **10.1 Kosten des Verbrauches Baustrom und Bauwasser**

Der Auftragnehmer wird mit 0,8% seiner Abrechnungssumme (Bruttoschlussrechnungssumme) an den Verbrauchskosten für Baustrom und Bauwasser und etwaiger Kosten für Messeinrichtungen und Zähler beteiligt. Der Abzug erfolgt mit der Schlussrechnung.

### **10.2 Bauleistungsversicherung**

Der Auftraggeber schließt für die Baumaßnahme eine Bauleistungsversicherung ab. Die Kosten für den Versicherungsschutz werden auf die Auftragnehmer umgelegt. Hierzu erfolgt eine Umlage von 0,18% der Abrechnungssumme (Bruttoschlussrechnungssumme) Der Abzug erfolgt mit der Schlussrechnung.

### **10.3 Ankündigung von Mengenänderungen**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Mehr- und Mindermengen von mehr als 10 v. H. je Position gegenüber dem Angebot anzuzeigen.

### **10.4 Urkalkulation**

Der Bauherr behält sich vor, die Urkalkulation im verschlossenen Umschlag von einem engen Bieterkreis vor Auftragserteilung abzufordern.

### **10.5 Zusatzleistungen**

Leistungen für die im Vertrag auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses kein Einheitspreis vereinbart wurde, sind vom Auftragnehmer zu kalkulieren und in Nachträgen anzubieten. Eine Nachtragsbeauftragung erfolgt ausschließlich schriftlich durch den AG

### **10.6 - frei -**

### **10.7 Baustellenbesprechung**

Der Auftragnehmer hat zu den Baubesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich zu einem noch zu vereinbarenden Termin statt. Die getroffenen Festlegungen werden jeweils Vertragsbestandteil. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.

### **10.8 Anordnung von Stundenlohnarbeit**

Mit Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Die Stundenlohnzettel sind wöchentlich vom bauleitenden Architekten bestätigen zu lassen. Die Leistungen aus den Stundenlohnzetteln sind immer bei den nächsten Abschlagsrechnungen zu erfassen. Bei Rechnungslegung sind die Stundenlohnzettel mit einzureichen.

### **10.9 Mängelbeseitigungsansprüche**

Die Frist für die vertragsgemäße Erfüllung der Mängelbeseitigungsansprüche beträgt 4 Jahre

### **10.10 Vereinbarter Gewährleistungszeitraum**

Der Gewährleistungszeitraum beträgt soweit vertraglich nicht anders vereinbart 4 Jahre

#### **10.11 Dokumentation**

Die Leistungen sind durch eine Dokumentation zu belegen. Die Dokumentation ist in digitaler Form (pdf) auf einem Massenspeichermedium zu übergeben.

#### **10.12 Rechnungslegung**

Bei Leistungen über den Jahreswechsel ist eine Rechnung mit dem Leistungsstand zum 31.12. des laufenden Jahres zu stellen.

#### **10.13 Baustellensäuberung**

Die tägliche Baustellensäuberung ist Nebenleistung des AN. Der AN sorgt für die tägliche Säuberung. Der AG ist berechtigt, nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des AN zur Beseitigung der Schuttmassen auf Kosten des letzteren ein Reinigungsunternehmen mit diesen Aufgaben zu beauftragen. Im Zweifelsfall (Nachweis des direkten Verursachers) werden die Kosten für diese Aufwendungen gegen die Ansprüche der beteiligten Auftragnehmer anteilig entsprechend der Abrechnungssumme aufgerechnet.

#### **10.14 Nachunternehmerliste**

Die Nachunternehmerliste ist zur Angebotsabgabe mit vorzulegen und wird Bestandteil des Vertrages.

#### **10.15 Sicherheit für Mängelansprüche**

Der Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B) erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

#### **10.16 Bautagesberichte**

Das Bautagebuch mit allen erforderlichen Angaben u. a. Wetter, Anzahl und Qualifikation der beschäftigten Arbeitskräfte, ausgeführte Arbeiten, besondere Vorkommnisse ist vom AN täglich zu führen und wöchentlich der Bauleitung zu übergeben.

**Ende der Besonderen Vertragsbedingungen**